

RS Vwgh 1994/3/24 93/18/0599

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 idF 1985/564;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/03/14 91/06/0026 1

Stammrechtssatz

Ein Verschulden des Parteienvertreters ist einem Verschulden der Partei selbst gleichzusetzen. Ein Versehen eines Angestellten eines Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt als Verschulden anzurechnen, wenn der Anwalt die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber dem Angestellten unterlassen hat. Der bevollmächtigte Anwalt muß den Aufgaben, die ihm aus dem Bevollmächtigungsvertrag erwachsen, auch insoweit nachkommen, als er sich zu ihrer Wahrnehmung seiner Kanzlei als seines Hilfsapparates bedient. Insbesondere muß der bevollmächtigte Rechtsanwalt die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, daß ua auch die vollständige und fristgerechte Erfüllung von Mängelbehebungsaufträgen, die ja bereits das Vorliegen einer zumindest zum Teil nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Eingabe zur Grundlage haben, gesichert erscheint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180599.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>